

**Verordnung
zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom 17. Juni 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAntz AT 8.5.2021 V1) wird verordnet:

§ 1

§ 16 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen, kann ab dem darauffolgenden Tag durch Rechtsverordnung von der Testpflicht bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:

1. Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
2. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3,
3. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 4,

4. Geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4,
5. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, ist die Rechtsverordnung nach Absatz 3 am darauffolgenden Tag aufzuheben.“

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und die Wörter „den Absätzen 3 und 4“ werden durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 17. Juni 2021.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Grimm-Benne